

RICHTLINIE DES RATES

vom 1. August 1974

zur ersten Änderung der Richtlinie 73/241/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für zur Ernährung bestimmte Kakao- und Schokoladeprodukte

(74/411/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 73/241/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für zur Ernährung bestimmte Kakao- und Schokoladeprodukte⁽¹⁾ sieht vor, daß die Mitgliedstaaten innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Richtlinie ihre Rechtsvorschriften, soweit erforderlich, ändern, um der Richtlinie nachzukommen.

Es hat sich gezeigt, daß einige Bestimmungen der genannten Richtlinie in ihrer derzeitigen Fassung zu widersprüchlichen Auslegungen führen können und deshalb genauer abgefaßt werden müssen.

Die Kommission hat angekündigt, daß sie in Kürze einen Vorschlag vorlegen wird, der diese Klarstellungen in die Richtlinie einführen soll. Vor Ablauf der obengenannten Frist kann jedoch kein Beschluß mehr ergehen.

Den Mitgliedstaaten soll es daher durch eine Verlängerung dieser Frist ermöglicht werden, bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht die Anpassungen zu berücksichtigen, die festgelegt werden.

Der in Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 der genannten Richtlinie vorgesehene Zeitraum von zwei Jahren muß jedoch nicht geändert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. August 1974 erhält Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 73/241/EWG folgende Fassung:

„Vor dem 1. Januar 1975 ändern die Mitgliedstaaten, soweit erforderlich, ihre Rechtsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen, und teilen dies unverzüglich der Kommission mit. Die geänderten Rechtsvorschriften werden zwei Jahre nach Bekanntgabe dieser Richtlinie auf die in den Mitgliedstaaten in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse angewandt.“

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 1. August 1974.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

B. DESTREMAU

(¹) ABl. Nr. L 228 vom 16. 8. 1973, S. 23.